



Fragenbeantwortung 1 von 2
Offener städtebaulicher Realisierungswettbewerb
Relaunch Seebad Rust

Krems a. d. Donau, 23. April 2021

Frage_01: Dürfen Unternehmen mit der Gewerbeberechtigung „Baumeister“ am Wettbewerb teilnehmen?

Antwort_01: Ein/e TeilnehmerIn muss zur Erbringung der wettbewerbsgegenständlichen Leistungen befugt sein; er/sie muss mithin über die dafür notwendige Berufsberechtigung verfügen (vgl §§ 80 ff BVergG 2018). Das kann einerseits eine Berechtigung gemäß Ziviltechnikergesetz 2019 (oder gleichwertig) sein; andererseits kann dies aber auch eine Gewerbeberechtigung gemäß § 99 GewO 1994 (planender Baumeister; oder gleichwertig) sein. Hinweisen dürfen wir darauf, dass die ‚Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes mit Gewerbetreibenden ... nur zulässig [ist], wenn diese zu ausführenden Tätigkeiten nicht berechtigt sind‘ (vgl § 23 Abs 3 Ziviltechnikergesetz 2019); eine entsprechende Erklärung ist auf Aufforderung durch die auslobenden Stellen vorzulegen.